

Satzung

in der Fassung vom 21.10.2011, zuletzt geändert 26.09.2022

Präambel

Die Mitglieder der Partei *Bündnis 90/DIE GRÜNEN* im Kreisverband Kusel sind der Überzeugung, dass es zur Durchführung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligen und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit nur als Mittel unter anderen, um getreu den vier Grundprinzipien

ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei

ihr oberstes Ziel, den Schutz des Lebens, zu verwirklichen.

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

§1

Die Mitglieder der politischen Partei *Bündnis 90/DIE GRÜNEN* schließen sich im Kreis Kusel zu einem Kreisverband zusammen. Tätigkeitsgebiet ist der Kreis Kusel.

Anschrift des Kreisverbands ist die Adresse eines zu bestimmenden Vorstandsmitgliedes.

Mitgliedschaft

§2

Mitglied des Kreisverbandes können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört.

Aufnahme von Mitgliedern

§3

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Antragsteller ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums.

Beendigung der Mitgliedschaft

§4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand des Kreisverbandes mitzuteilen. Er wird mit dem Eingang der Austrittserklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Vergehen mehr als 3 Monate ohne Beitragszahlung erfolgt die erste Mahnung, nach weiteren 6-8 Wochen ergeht die zweite Mahnung. Ist 2 Monate nach der zweiten Mahnung immer noch keine Zahlung erfolgt, ergeht der Ausschluss.

Einschränkung: Zahlungsunfähige werden nicht ausgeschlossen, sie können soziale Gründe vor dem Vorstand geltend machen.

Über den Ausschluss aus anderen Gründen als den Beitragsrückstand entscheidet das Schiedsgericht des Landes mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied Anhörungsrecht hat.

Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprache, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
2. an Parteitag gemäß Landessatzung teilzunehmen.
3. im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken.
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Jedes Mitglied ist aufgefordert, die Programmgrundsätze der Partei zu vertreten und sich dafür einzusetzen, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und nach Maßgabe seiner Möglichkeiten organisatorische Aufgaben und für die Partei wichtige Arbeiten zu übernehmen und seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

Organe des Kreisverbandes

§6

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung
2. der Kreisverbandsvorstand

Die Kreismitgliederversammlung

§7

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern und Gästen. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder Brief, unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin. Die Mitgliederversammlung findet mindestens halbjährlich statt. Jedes eingeladene und erschienene Mitglied hat eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand hat auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Der Kreisverbandsvorstand

§8

Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- SchriftführerIn
- SchatzmeisterIn
- 1 bis 4 BeisitzerInnen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die zwei Vorsitzenden und der/die SchatzmeisterIn bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Kreisverband nach innen und außen. Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder, die Ortsvorstände sind einzuladen.

Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig. Vorstandsmitglieder können auf Mitgliederversammlungen jederzeit mit absoluter Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen. Der geschäftsführende Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands gebunden. Schriftliche Erklärungen seitens des geschäftsführenden Vorstands bedürfen der Einstimmigkeit. Kommt diese nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Überprüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden KassenprüferInnen. Wiederwahl ist zulässig.

Beschlussfähigkeit der Organe

§9

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse über Programme sowie deren Änderung erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Gleichberechtigte Ämter können in einem Wahlgang gewählt werden, wobei Stimmenhäufung zulässig ist. Wird nach diesem Modus verfahren, so sind die bestplatzierten BewerberInnen gewählt.

Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen, wobei der/die KandidatIn als gewählt gilt, welche(r) im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint, oder wenn dies nicht zutrifft, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen erringt.

Die Listenplätze werden in aufsteigender Reihenfolge abgestimmt.

Satzungsänderungen

§10

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Auflösung

§11

Die Kreismitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Kreisverbandes beschließen.

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Vorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung aufzufordern. Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens 14 Tage und darf höchstens vier Wochen betragen.

Grundlage für das Abstimmergebnis ist die einfache Mehrheit.

Abschluss von Rechtsgeschäften

§12

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur ausdrücklich von der Mitgliederversammlung dazu ermächtigte Personen abschließen.

Haftung für Schulden

§13

Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß §54 BGB nur das Vermögen des Kreisverbandes. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

Inkrafttreten

§13

Diese Satzung tritt am 21.10.2011 in Kraft.